

Eine neue Wildverordnung.

Durch eine morgen zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung werden für alle Wildgattungen, die für Massenkonsum in Betracht kommen, Höchstpreise vorgeschrieben, welche sich auf der Höhe jener Preise halten, die früher für das Zwangskontingent festgesetzt waren. Das Zwangskontingent wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Lebensmittelknappheit verjüngt, indem ihm nicht nur die bisherigen Wildgattungen, sondern auch noch Wildkaninchen, Damwild und Gemsen unterworfen wurden. Dergleichen wurde der Prozentsatz der Abgabe erhöht. Bei Hasen und Wildkaninchen bleiben die ersten 50 Stück von jeder Zwangsabgabe frei. Vom 51. Stück an setzt die Abgabepflicht mit 50 Prozent ein und steigert sich je nach der Größe der Strecke bis zu 90 Prozent der Jahresstrecke. Bei Schalkwild (Reh-, Dam- und Rehwild sowie Gemsen) unterliegt jedes zweite Stück der Abgabepflicht. Manche Jagdbesitzer haben sich bisher in keinem Verhältnisse zum Wildstande gesehen; nach der neuen Verordnung kann die Landesbehörde in solchen Fällen Abschussaufträge erteilen und, wenn der Jagdbesitzer diesen Aufträgen nicht nachkommt, den Abschuss auf seine Kosten durchführen. Schließlich enthält die neue Verordnung auch den Transportbescheinigungszwang für Wildsendungen aus dem Gebiete einer politischen Landesbehörde in das einer anderen. Außer den sehr strengen Strafen sind im § 9 auch noch separate Geldbußen für die Nichterfüllung der Ablieferungspflicht aufgenommen. J